

79. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 78. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt geändert:
„- gültig ab 1. Januar 2020 -„

2. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.1 wie folgt geändert:

„1.1 Tagegeld

Tagegeld (§ 6 BRKG) wird wie folgt gezahlt:

- 28 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, sofern das Mitglied der Selbstverwaltung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 14 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ohne Übernachtung).

Bei Gewährung bzw. Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird das Tagegeld um 20 v.H. für ein gewährtes Frühstück und um jeweils 40 v.H. für ein gewährtes Mittag- bzw. Abendessen vom vollen Tagegeld (28 Euro) gekürzt.

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.

Bei Auslandsdienstreisen finden die geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechend Anwendung.“

3. In Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt geändert:
„- gültig ab 1. Januar 2020 -„

4. In Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1 wie folgt geändert:

„1. Tagegeld

Ziffer 1.1 der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (Anlage 2 dieser Satzung) gilt entsprechend.

Tagegeld wird wie folgt gezahlt:

- 28 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, sofern die Versichertenberaterin/der -berater an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer/seiner Wohnung übernachtet,
- 14 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ohne Übernachtung).

1.1 Unentgeltliche Verpflegung

Wird aus Anlass der Teilnahme an der Schulungsmaßnahme unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

- für das Frühstück um 20 v. H.,
- für das Mittag- und Abendessen um je 40 v.H.

vom vollen Tagegeld (28 Euro).

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.“

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 16
Beanstandung von Beschlüssen der
Selbstverwaltungsorgane durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
des Vorstandes**

- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes das Bundesamt für Soziale Sicherheit zu unterrichten. Bis zu seiner Entscheidung, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach seiner Unterrichtung, bleibt die aufschiebende Wirkung bestehen (§ 38 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 5 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 79. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. August 2020
112-7990.0-2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Popoff